

arbeit unter Leitung hervorragender Wissenschaftler arbeiten.

(6) Zur Verwirklichung ihrer Aufgaben hat die Akademie die Weiterbildung und Erziehung sowie den zweckmäßigen Einsatz ihrer Kader zu sichern. Ausgehend von der wissenschaftlich-technischen Entwicklung hat sie auf der Grundlage eines langfristigen Kaderentwicklungsprogramms die systematische Ausbildung von Nachwuchskadern zu Führungskräften der Akademie planmäßig durchzuführen. Durch schnelle Übermittlung ihrer Forschungsergebnisse und Erfahrungen hat sie zur Qualifizierung der Führungskader des gesamten Bauwesens beizutragen.

#### § 11

##### Veröffentlichungen

(1) Zur Verbreitung der Ergebnisse aus Forschung und Entwicklung gibt die Akademie Veröffentlichungen heraus.

(2) Die Akademie unterhält den zentralen Informations- und Dokumentationsdienst sowie die zentrale Fachbibliothek des Bauwesens.

#### IV

##### Der Präsident und die Einrichtungen der Akademie

#### § 12

##### Präsident

(1) Der Präsident der Akademie wird durch den Vorsitzenden des Ministerrates berufen und abberufen.

(2) Der Präsident ist Ordentliches Mitglied der Akademie und führt den Vorsitz im Plenum. Der Präsident ist dem Minister für Bauwesen gegenüber für die Erfüllung der der Akademie übertragenen Aufgaben verantwortlich. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der Institutsdirektoren und leitet sie direkt an.

(3) Der Präsident legt die Aufgaben und Befugnisse für den Wissenschaftlichen Direktor, die Vizepräsidenten, die Direktoren der Institute sowie die Leiter der zentralen Einrichtungen der Akademie fest.

(4) Der Präsident erläßt die nach dem Statut erforderlichen Ordnungen, insbesondere die Geschäftsordnung, sowie Weisungen für alle Einrichtungen der Akademie.

(5) Der Präsident trägt bei feierlichen Anlässen die Kette der Akademie.

#### § 13

##### Wissenschaftlicher Direktor

(1) Der Wissenschaftliche Direktor ist der erste Stellvertreter des Präsidenten. Er ist Ordentliches Mitglied der Akademie und wird auf Vorschlag des Präsidenten vom Minister für Bauwesen berufen und abberufen.

(2) Der Wissenschaftliche Direktor ist dem Präsidenten gegenüber verantwortlich für

- die Ausarbeitung der prognostischen Einschätzungen der Entwicklung von Wissenschaft und Technik im Bauwesen;

- die Vorbereitung und Abstimmung des Perspektiv- und Jahresplanes der Akademie, die Ausarbeitung der entsprechenden Plandokumente sowie für die Bilanzierung und Koordinierung der wissenschaftlichen mit den personellen und ökonomischen Planteilen der Akademie;

- die Ausarbeitung von Vorschlägen für die planmäßige proportionale Entwicklung der Forschungskapazitäten der Akademie in Abstimmung mit der Prognose und dem Perspektivplan;

- die Ausarbeitung von Grundlagen und Materialien zur Erhöhung der Effektivität der Bauforschung, der Verbesserung der Planung und Leitung der wissenschaftlichen Arbeit in der Akademie und zur ständigen Weiterentwicklung rationaler Organisationsformen sowie zur optimalen Nutzung der Forschungsergebnisse;

- die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen des Auslandes, insbesondere der Sowjetunion und der anderen Staaten des sozialistischen Weltsystems, gemäß den Richtlinien der staatlichen Organe.

#### § 14

##### Vizepräsidenten

(1) Die Vizepräsidenten sind Ordentliche Mitglieder der Akademie und Direktoren eines Instituts. Sie werden auf Vorschlag des Präsidenten vom Minister für Bauwesen berufen und abberufen.

(2) Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten bei der Leitung der Akademie und bei Beratungen in übergeordneten Organen. Sie organisieren und leiten die Verteidigung von Planvorschlägen, Aufgabenstellungen, Lösungsvorschlägen und Ergebnissen von Forschung und Entwicklung bzw. nehmen im Auftrage des Präsidenten an Verteidigungen vor zentralen staatlichen Organen und wirtschaftsleitenden Organen des Bauwesens teil. Sie haben wissenschaftliche Tagungen und Veranstaltungen vorzubereiten und zu leiten.

(3) Die Vizepräsidenten sind Mitglieder des Präsidiums und haben die Aufgabe, ausgehend von der prognostischen Einschätzung der Entwicklung von Wissenschaft und Technik, dem Präsidenten der Akademie Vorschläge zur Entwicklung der Grundlagenforschung sowie der angewandten Forschung mit Querschnittscharakter im Bauwesen, zur Koordinierung und komplexen Lösung von Forschungsaufgaben sowie zur Durchsetzung von Ergebnissen der Forschung und Entwicklung im Bauwesen zu unterbreiten.

(4) Die Vizepräsidenten arbeiten in wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik sowie in internationalen Organisationen und Fachverbänden auf dem Gebiet des Bauwesens mit.

#### § 15

##### Präsidium

(1) Das Präsidium der Akademie besteht aus dem Präsidenten, dem Wissenschaftlichen Direktor und den Vizepräsidenten.